

Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Sie sollen den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima fördern. Hierunter fallen z. B.

- Betriebsausflug,
- Weihnachtsfeier,
- Feier des Geschäftsjubiläums.

Einführung eines Freibetrags von 110 €

Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen führen seit 1.1.2015 nicht zu Arbeitslohn, soweit die Aufwendungen je teilnehmenden Arbeitnehmer 110 € brutto (= Freibetrag) nicht übersteigen. Die frühere Freigrenze ist also in unveränderter Höhe in einen Freibetrag umgewandelt worden.

Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Die Grenze von zwei Veranstaltungen gilt nach Verwaltungsauffassung arbeitnehmerbezogen! Es kommt also darauf an, an wie vielen Betriebsveranstaltungen der einzelne Arbeitnehmer im jeweiligen Kalenderjahr teilgenommen hat.

Maßgebende Gesamtkosten für die Prüfung der 110-Euro-Freibetragsgrenze

Es sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer in die Gesamtkosten einzubeziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltungen handelt. Zum rechnerischen Anteil an den Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. Saal-/Raummiete, „Eventmanager“). Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen bleiben unberücksichtigt (z. B. Abschreibung auf die Veranstaltungsräumlichkeiten).

Zurechnung des Begleitpersonen-Anteils beim Arbeitnehmer

Seit dem 1.1.2015 ist gesetzlich geregelt worden, dass dem Arbeitnehmer auch der Anteil an den maßgebenden Gesamtkosten der Betriebsveranstaltungen zuzurechnen ist, der auf seine Begleitpersonen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) entfällt.